

SATZUNG

des

Tennisvereins Kaiserslautern 81 e.V.

Fassung vom 27.05.1981

Eingetragen beim
Amtsgericht Kaiserslautern VR 1606 Kai

Zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.04.2009

Neufassung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.06.2013

Zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2017

A) ALLGEMEINES

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen Tennisverein Kaiserslautern 81 e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in 67663 Kaiserslautern, Kurt-Schumacher-Straße 3 und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

1. Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Tennissports auf breiter Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern seine Einrichtungen und Anlagen zur Verfügung stellt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.
2. Alle laufenden Einkünfte und evtl. Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (w/m) erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder (w/m) auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person (w/m) durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen der Stadt Kaiserslautern für gemeinnützige sportliche Zwecke übergeben werden.

§ 3 VEREINSÄMTER

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Pfalz e.V. und an dessen Satzung gebunden.

B) MITGLIEDSCHAFT

§ 5 MITGLIEDER (w/m)

1. Dem Verein gehören an: a) aktive Mitglieder (w/m)
b) passive Mitglieder (w/m)
c) Ehrenmitglieder (w/m)
2. Aktive Mitglieder (w/m) treiben regelmäßig Sport. Passive Mitglieder (w/m) fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich am Sport zu beteiligen.
3. Personen (w/m), die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern (w/m) ernannt werden.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied (w/m) kann jede unbescholtene Person (w/m) werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige (w/m) bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider gesetzlichen Vertreter (w/m).
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber (w/m) für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und die Ordnungen des Vereins an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; Ablehnungsgründe sind bekannt zu geben.
Der abgelehnte Bewerber (w/m) kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER (w/m)

1. Die Mitglieder (w/m) sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder (w/m) sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

§ 8 BEITRAG

1. Der Jahresbeitrag ist zusammen mit dem Platzgeld in zwei Raten zum 15. März und 15. Juni des Jahres zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder (w/m) zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder (w/m) sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
2. Mitglieder (w/m), die den Beitrag bis zum 30. Juli nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach einmaliger erfolgloser Mahnung können sie (w/m) auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
Mitgliedern(w/m), die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Beschluss des Vorstandes die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
3. Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge werden durch SEPA-Lastschrift eingezogen.

§ 9 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei:
 - a) Tod
 - b) freiwilligem Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich oder per E-Mail, bis zum 30. September des Jahres erfolgen. Der Beitrag ist für das laufende Jahr komplett zu entrichten.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied (w/m) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung, Ordnungen und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
4. Das Mitglied (w/m) kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Widerspruch einlegen, auf dessen Behandlung § 6 Ziff. 2 Anwendung findet.

§ 10 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die aktive Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied (w/m) aufgrund seiner Schul- oder Berufsausbildung oder aus anderen zwingenden Gründen an der tatsächlichen Ausübung des Tennissports gehindert ist.
2. Das Ruhen und seine Dauer stellt der Vorstand auf Antrag fest.
3. Die Höchstdauer des Ruhens der Mitgliedschaft wird auf vier Jahre begrenzt.
4. Während der Ruhephase wird des Mitglied als „Passives Mitglied“ geführt.

C) VEREINSORGANE UND DEREN AUFGABEN

§ 11 ORGANE DES VEREINS

- Organe des Vereins sind :
- a) ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§ 12 VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
 - a) Vorsitzenden (w/m)
 - b) Kassenwart (w/m), der gleichzeitig Stellvertreter (w/m) des Vorsitzenden (w/m) ist
 - c) Schriftführer (w/m)
 - d) Sportwart (w/m)
 - e) Jugendwart (w/m)
 - f) Technischer Leiter (w/m)
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (w/m) und der Kassenwart (w/m) .
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13 GESCHÄFTSBEREICH DES VORSTANDES / VERTRETUNGSMACHT

1. Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.

2. Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorsitzenden (w/m), und den Kassenwart (w/m) jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten.

Dem Kassenwart (w/m) wird jedoch im Innenverhältnis zur Pflicht gemacht, von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende (w/m) aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Vertretung des Vereins gehindert ist.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstands-Mitglieder (w/m) eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Enthält sich der die Sitzung leitende Vorsitzende der Stimme, so gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

§ 15 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten, statt.

Die Einberufung muss mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

2. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail an die Mitglieder (w/m).

§ 16 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer (w/m)
 - e) Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 2
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und desw Platzgeldes

- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (w/m) (siehe § 17)
 - h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - i) Festlegung der Höchstmitgliederzahl
 - j) Angelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehen, insbesondere Ordnungen
 - k) die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder (w/m) erschienen sind.
Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von einem Viertel, für den Fall der Auflösung des Vereins von drei Vierteln der Mitglieder (w/m) erforderlich.
Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (w/m) beschlussfähig ist.
 3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Versammlungsleiters (w/m).
Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder (w/m) erforderlich, im Falle der Auflösung des Vereins von Dreivierteln.
 4. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter (w/m) und dem Schriftführer (w/m) zu unterzeichnen ist.

§ 17 ANTRÄGE

Anträge aus der Reihe der Mitglieder (w/m) sind bis spätestens 31. Januar zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 18 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder(w/m) muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D) AUSSCHÜSSE

§ 19 EINSETZEN VON AUSSCHÜSSEN

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

E) MASSREGELUNGEN

§ 20 VERSTOSS GEGEN BESTIMMUNGEN

1. Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen ist der Vorstand berechtigt, folgende Maßregelungen über die Mitglieder (w/m) nach vorheriger Anhörung zu verhängen:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Nutzung der Sportanlagen
 - c) Ausschluss aus dem Verein (§ 9 Ziff. 3 + 4)
2. Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

F) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 HAFTPFLICHT

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern (w/m) gegenüber nicht.

§ 22 RECHNUNGSPRÜFER

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden zwei Rechnungsprüfer (w/m) haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 23 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" erscheinen.
2. In Abweichung von § 18 darf die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller seiner Mitglieder (w/m) beschlossen hat oder
 - b) von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (w/m) des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende (w/m), der Kassenwart (w/m) und der Schriftführer (w/m) zu Liquidatoren (w/m) ernannt.
Zur Beschlussfassung der Liquidation ist Einstimmigkeit erforderlich.
Rechte und Pflichten der Liquidatoren (w/m) bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).

§ 24 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. März 2017 beschlossen.